

# Satzung

## Neusser Handball Verein e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Der am 14. Juli 1992 in Neuss gegründete Verein führt den Namen **Neusser Handball Verein e.V.**, Kurzform: **Neusser HV**. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss. Er ist unter der Nr. 57 VR 1573 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied der für die von ihm betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, sowie im Stadtsportverband Neuss und dem Kreissportbund.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausdrücklich ausgenommen ist die Ehrenamtszuschale in der jeweils steuerlich gültigen Höhe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Erwerb des Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Bei dem Erwerb einer Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

5. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an den Ältestenrat zu, der über die Aufnahme oder Ablehnung endgültig entscheidet.

### § 3

#### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich, dabei muss die Austrittserklärung dem Vorstand bis zum 15. November vorliegen.

3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:  
- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen  
- wegen Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung  
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens  
- wegen unehrenhafter Handlungen

4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

5. Dem Ausgeschlossenen steht binnen zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses die schriftliche Berufung an den Ältestenrat zu. Bis zu dessen Entscheidung ist dem Mitglied jede Tätigkeit im Verein untersagt.

6. Mit dem Ausschluss als Mitglied erlöschen nicht etwaige Forderungen des Vereins an dieses Mitglied.

### § 4

#### Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im Voraus als Bringschuld spätestens bis 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

2. Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr 1993, die Aufnahmegebühr, die Zahlungsweise sowie Jahresbeitrags erhöhungen bis 10% werden vom Vorstand festgelegt.

3. Außerordentliche Beiträge und Jahresbeitrags erhöhungen von mehr als 10% werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge sowie Änderung der Zahlungsfristen auf schriftlichen Antrag gewähren.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

### § 5

#### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht sind die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Für die Wahlen der Jugendabteilung gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand  
- der Mitarbeiterkreis  
- der Ältestenrat

### § 7

#### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 30. Juni statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einladung der Mitglieder erfolgt per E-Mail. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt sie durch Anschreiben der Vereinsmitglieder. In jedem Fall findet eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins statt. Sie muß mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese nach § 14 erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Nur der Bestätigung bedürfen die Jugendausschussvorsitzenden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei gleichere Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:  
a) von den stimmberechtigten Mitgliedern  
b) vom Vorstand  
c) vom Mitarbeiterkreis  
d) von den Abteilungen  
e) von den Ausschüssen

9. Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.

10. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Finanzverwalter
- dem Geschäftsführer
- dem Abteilungsleiter Jugend
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter Jugend
- dem Abteilungsleiter Frauen
- dem Abteilungsleiter Männer
- dem von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand für notwendig erschienenen Beisitzern (bis zu 5 Beisitzer)

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Finanzverwalter
- dem Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt die Unterschrift eines der Vorsitzenden mit der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung soll mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- die Vereinsziele zu verwirklichen und ein positives Erscheinungsbild des Vereins nach innen und außen zu vertreten.
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises
- die Erstellung des Gesamtetats und dessen Aufteilung in Einzeletats
- das Erstellen von Geschäftsordnungen für die Tätigkeit des Mitarbeiterkreises, der Abteilungen und der von ihm eingerichteten Ausschüsse
- Ausschluss von Mitgliedern

6. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich sind
- Aufnahme von Mitgliedern
- er überwacht Ausgaben im Rahmen des vorgegebenen 'Etats
- der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren
- der geschäftsführende Vorstand ist im Innenverhältnis an die Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden

7. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen

8. § 27 BGB wird dahingehend eingeschränkt, dass eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann.

### **§ 9 Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- die Übungsleiter
- Mannschaftsbetreuer/Mannschaftsführer

2. Der Mitarbeiterkreis soll die Angelegenheiten des Übungs- und Wettkampfbetriebs sowie die Veranstaltungen des Vereins beraten.

### **§ 10 Der Ältestenrat**

- Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten Mitgliedern, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktion innerhalb des Vorstandes oder als Kassenprüfer ausüben.
- Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern sowie die Entscheidung von Beschwerden über:
  - die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gemäß § 2 Abs. 5
  - den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 5
- Der Ältestenrat ist bei seinen Entscheidungen an keine Weisungen gebunden.

### **§ 11 Ausschüsse, Jugend**

- Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.
- Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der von ihr beschlossenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§ 12 Abteilungen**

- Für die im Verein betriebenen Sportart bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- Abteilungsleiter, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Mitarbeiterkreises, des Ältestenrates, der Ausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsführer und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem Geschäftsführer zuzuleiten.

### **§ 14 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei den Kassenprüfern ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.

2. Die Wahlen erfolgen nach folgendem zweijährigen Turnus:

- in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
  - ein stellvertretender Vorsitzender
  - der Finanzverwalter
  - der Abteilungsleiter Frauen
  - falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer
  - ein Kassenprüfer
- in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
  - der Vorsitzende
  - ein stellvertretender Vorsitzender
  - der Geschäftsführer
  - der Abteilungsleiter Männer
  - falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer
  - ein Kassenprüfer

3. Die Neuwahl des ersten Vorsitzenden nimmt ein Ehrenmitglied oder das älteste anwesende Mitglied vor. Nach erfolgter Wahl übernimmt der Vorsitzende wieder die Versammlungsleitung.

4. Jedes Mitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.

5. Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzverwalters und des Gesamtvorstandes.

### **§ 16 Versicherung, Haftung**

- Die Mitglieder des Vereins werden bei der Sporthilfe e.V. versichert. Es gelten hierbei die Bestimmungen des jeweils gültigen Versicherungsvertrages.
- Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
  - es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit ist das Vereinsvermögen der Stadt Neuss zu übergeben. Die Stadt Neuss wird verpflichtet, dieses Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im sportlichen Bereich zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung verabschiedet.

Neuss, den 23. August 2016

(Fassung August 2016)